

**Gesellschaftsvertrag der Dinslakener Flächenentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
(DIN FLEG mbH)**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet
Dinslakener Flächenentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung – DIN FLEG mbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dinslaken.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Generierung, Bereitstellung und Entwicklung von allgemeinen Siedlungs- sowie Gewerbeflächen im Stadtgebiet Dinslaken.
2. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört insbesondere die Unterstützung der Stadt Dinslaken bei der Baureifmachung von Grundstücken.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €.
2. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Dinslaken. Die Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung zur Übernahme einer Stammeinlage kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals beschlossen werden.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung, Übertragung, Übernahme oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf dazu einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder und der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- ein/e Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung)
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen abweichend von Abs. 2 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von der Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für den Fall der Mehrvertretung erteilen.
5. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
6. Den Geschäftsführern/innen gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Zusammenhang erfolgende Erklärungen der Gesellschaft werden durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DIN FLEG mbH“ abgegeben.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Dinslaken ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen 10 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken bestellt. Der/Die technische Beigeordnete nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat ist konstituiert, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 S. 3 vom Rat der Stadt Dinslaken bestellt sind. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Wahlzeit des Rates der Stadt Dinslaken. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zu dem Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.
3. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes endet außerdem durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Übertritt in die Geschäftsführung der Gesellschaft. Durch die Gesellschafterversammlung können Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden. In diesen Fällen gilt Abs. 2 S. 4 entsprechend.
4. Jedes bestellte Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/r Aufsichtsratsvorsitzende/n oder den Geschäftsführern/innen niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
5. Die Mitgliedschaft des/r Bürgermeisters/in im Aufsichtsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Mitgliedschaft eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit mit der Abberufung durch den Entsendungsberechtigten.
6. Die vom Rat der Stadt Dinslaken bestellten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 5 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Dinslaken.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 394 S. 1 Aktiengesetz-AktG). Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnisse für Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind (§ 394 S. 2 AktG). In diesem Sinn sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat der Stadt Dinslaken, seinen Ausschüssen und dem/der Bürgermeister/in oder einem/r von ihm/ihr bestellten Vertreter/in berichtspflichtig.
8. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) mit den dort genannten Vorschriften des AktG Anwendung, soweit dieser Gesellschaftervertrag bzw. die Rechte der Gesellschafter aus der GO NRW, insbesondere aus § 113 GO NRW, nicht Abweichendes bestimmen.

§ 8 Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

1. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken. Den/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Der/Die stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Befugnisse wie der/die Vorsitzende, wenn diese/r verhindert ist und ist bei seiner/ihrer Ausübung zum Nachweis des Vertretungsfalles nicht verpflichtet. Sollte eines der Ämter im Laufe des Geschäftsjahres frei werden, so wählt der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
2. Sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in in der Ausübung seiner/ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das nach dem Lebensjahr älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
3. Die Anberaumung von Terminen für die Aufsichtsratssitzung und die Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, wenn er/sie es für notwendig erachtet oder wenn ein/e Geschäftsführer/in, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Gesellschafter/in es unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Tagesordnung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder kürzere Fristen gewählt werden.
2. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat kann Schriftführer bestellen, die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates sein müssen.
3. Der Aufsichtsrat soll zweimal im Kalenderjahr eine Sitzung abhalten, davon in jedem Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt der/diejenige als gewählt, der/die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich in Text- oder elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzulegen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme seines/ihrer Stellvertreter/in.
7. Erklärung des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DIN FLEG mbH“ abgegeben.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind. Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung, er entscheidet hierbei über Einwände.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten:
 - a. Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des/der Geschäftsführers/in
 - b. Entlastung des/r Geschäftsführers/in, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem/r Geschäftsführer/in
 - c. Wahl und Beauftragung des/r Abschlussprüfers/in
 - d. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen i. S. von § 4 Abs. 1
4. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
 - a. Übernahme neuer Geschäftsfelder
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte
 - c. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen, Vornahme von Schenkungen und Spenden sowie Hingabe von Darlehen außer Bankdarlehen zur Vermögensanlage
 - d. Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht
5. Wenn im Einzelfall in Abs. 4 aufgeführte Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege von § 9 Abs. 4 S. 4 und 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf der/die Geschäftsführer/in mit Zustimmung des/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt. Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Höhe der Anteile am Stammkapital.
2. Die Einberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Wunsch der Geschäftsführung. Sie hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Dinslaken zu erfolgen. § 9 Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei dessen/deren Verhinderung dem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von den Gesellschaftsvertretern zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses
 - b. Feststellung des Wirtschaftsplanes

- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen
- d. Umwandlungen, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft
- e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- f. Feststellungen der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder
- g. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung
- h. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern
- i. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmungsverträgen i.S. von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG
- j. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
- k. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen i.S. von § 4 Abs. 1.

2. Für die Beschlüsse unter b., c., d., j., und k. ist eine Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals erforderlich.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, das die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der mittelfristigen Finanzplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist der Stadt Dinslaken zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über erkennbare wesentliche Abweichungen von den Planzahlen des Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanes.

§ 14 Jahresabschluss und -prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den/der Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach der Maßgabe des § 108 Abs.1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang ausweisen.
2. Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den/der Abschlussprüfer/in an den Aufsichtsrat zum Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
3. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in, die Stellungnahmen der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Die Vorschriften der GO NRW bleiben unberührt.
5. Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Dinslaken hat das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Entsprechend den Vorschriften der GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes ortsüblich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 18 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.